

Entwurf

3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und der §§ 1, 2, 6 und 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Dezember 2020 folgende **3. Nachtragssatzung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) erlassen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich | 5,70 €, |
| mindestens jedoch je Grundstücksanschluss monatlich | 8,55 €. |

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

- | | |
|---|---------|
| (2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser | |
| a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden | 1,15 €, |
| b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken | 1,48 €. |

Artikel II

Die **3. Nachtragssatzung** tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Appen, den 9. Dezember 2020

Banaschak
Bürgermeister